SPIELORDNUNG

DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
SPIELORDNUNG.LFVM-V.DE

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines 3

§ 2 Spielerlaubnis-Spielerpass 3

§ 3 Spielklasseneinteilung, Zusammenschluss von Vereinen 4

§ 4 Organisation und Planung des Spielbetriebes 5

§ 4a Zulassungsvoraussetzungen 7

§ 5 Spieldurchführung 7

§ 5a Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung 10

§ 6 Platzsperre durch Rechtsorgane 11

§ 7 Auf- und Abstieg 12

§ 8 Pflichtspiele und Spielwertung 12

§ 9 Nichtantreten und Ausscheiden 14

§ 10 Freundschaftsspiele und Turniere 15

§ 11 Maßnahmen der Talentförderung / Auswahlmaßnahmen 16

§ 12 Ordnung und Sicherheit 16

§ 13 Nicht-Diskriminierung 17

§ 14 Schiedsrichter 17

§ 15 Wechsel innerhalb des Vereins 18

§ 16 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern 19

§ 16a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Antragstellung Online 23

§ 17 Status der Fußballspieler 24

§ 18 Amateur und Vertragsspieler 25

§ 19 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) 26

§ 20 Schlichtungsstelle 27

§ 21 Schlussbestimmungen 27

ANHANG ZUR SPIELORDNUNG 28

Nutzungsbedingungen DFBnet Antragstellung Online im LFV 30

§ 1
Allgemeines

1. Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV genannt) organisiert seinen Spielbetrieb auf der Grundlage seiner Satzung und Ordnungen, sowie der Bestimmungen und Festlegungen der FIFA, der UEFA, des DFB sowie des NOFV.
2. Die Spielordnung des LFV, einschließlich der Richtlinien für die jeweiligen Spielklassen und der Auf- und Abstiegsregelungen ist verbindlich für alle Verbandsebenen und Spielklassen. Diese Regelungen gelten ebenfalls für Mannschaften, die aus Spielklassen oberhalb des LFV ausscheiden und in den Spielbetrieb des LFV eingegliedert werden.
3. Sofern nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen im allgemein verbindlichen Teil der Spielordnung des DFB.
4. Die Spielordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen.

§ 2
Spielerlaubnis-Spielerpass

1. Zur Ausübung des organisierten Fußballsports im LFV ist die Mitgliedschaft in einem Fußballverein Voraussetzung. Spielberechtigt ist nur das Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des LFV eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Sie ist ab dem 01.07.2019 online mittels der DFBnet Applikation „Antragstellung-Online“ bei der Passstelle des LFV zu beantragen und wird nur von dort erteilt. Der digitale Spielerpass (nachfolgend nur Spielerpass genannt) gilt als nachgewiesen, wenn eine gültige Spielberechtigungsliste mit Foto, digital oder analog, vorliegt. Ergänzend hierzu gelten die Regelungen in § 16a SpO LFV sowie in den erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Antragstellung Online des LFV. Ein ungültiger Spielerpass (fehlendes Foto) kann nicht durch die Vorlage eines Personaldokuments (z.B. Personalausweis, Reisepass etc.) legitimiert werden.
2. Ein Spieler/Spielerin kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 16, Ziffer 8 der SpO des LFV bleibt unberührt. Eine erteilte Spielerlaubnis hat nur für den Mitgliedsverein Gültigkeit, für den die Antragstellung erfolgte. Die Spielerlaubnis für Nicht-Amateure mit Lizenz richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
3. Die auf dem Spielerpass erteilte Spielerlaubnis verliert rückwirkend ihre Gültigkeit, sofern bei der Antragstellung unkorrekte oder fehlerhafte Angaben gemacht wurden. Die Verantwortung hierzu obliegt dem Antrag stellenden Verein und dem Einzelmitglied, welche auch eventuelle Sanktionen tragen. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist der § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
4. Die Vereine prüfen vor Einsatz eines Spielers die Richtigkeit der erteilten Spielerlaubnis und die Gültigkeit des Spielerpasses und sind verantwortlich für eine Mängelanzeige und Korrektureinleitung an die Passstelle.
5.
 a) Die Teilnahme von Ausländern am Spielbetrieb im LFV ist grundsätzlich statthaft. Ausländer im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die nicht die deutsche oder die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Landes besitzen, unabhängig von ihrem Wohnsitz.
 b) In jedem Pflichtspiel einer Mannschaft der Herrenlandesspielklassen sowie im Herren-Landespokalwettbewerb dürfen nicht mehr als vier Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. Von dieser Regelung kann der Vorstand des LFV eine Ausnahmegenehmigung für die jeweilige Spielzeit erteilen; der betreffende Verein muss ein berechtigtes Interesse an der Ausnahmegenehmigung darlegen. Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war. In den Wettbewerben der Frauen, der Jugend und der Kreis-Fußball-Verbände (KFV) ist die Anzahl der Nicht-EU-Ausländer nicht beschränkt. Diese Ausnahme gilt nicht für Juniorenspieler, die mit Spielrecht in Mannschaften der Herrenlandesspielklassen eingesetzt werden.

c) Unter Beachtung geltender Bestimmungen des DFB können reine Ausländermannschaften am Spielbetrieb im LFV teilnehmen.
d) Bei Aufstiegsspielen können jeweils so viele Ausländer in einer Mannschaft zum Einsatz kommen, wie dies für die Spielklasse, in die aufgestiegen werden soll, gilt.
e) Grundvoraussetzung für eine Teilnahme von Ausländern am Spielbetrieb im LFV ist die Vorlage der von der Passstelle über den DFB einzuholenden Freigabe des Heimatverbandes.
f) Die Spielerlaubnis für Ausländer ist bei der Passstelle zu beantragen und wird ausschließlich von dort erteilt.

6. Der Abschluss von Verträgen zwischen Amateurspielern und ihrem Mitgliedsverein ist zulässig. Bei Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigungszeiten für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben. Die Spielerlaubnis darf in den Fällen der §§ 4 und 5 der Arbeitsaufenthaltsverordnung erst nach Einreichung der Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.
 Schließt ein solcher Spieler Verträge mit mehreren Vereinen, ist nur der zuerst abgeschlossene Vertrag rechtswirksam. Für den LFV erhalten solche Verträge erst dann verbindlichen Charakter, wenn diese der Geschäftsstelle zur Registrierung vorliegen. Dies gilt auch für Ergänzungen und Verlängerungen.
 Inwieweit ein Vertragsabschluss auch das Mitgliedsverhältnis berührt, ist im Vertrag zu regeln. Andernfalls gelten die Bestimmungen des LFV.
7. Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herren-Mannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in alle Verbands-, Kreis- und Freundschaftsspielen sowie in Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.
 Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist mit Begründung durch die betreffende Spielerin selbst an die Verantwortliche für den Frauen- und Mädchenfußball zu stellen. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt.

§ 3
Spielklasseneinteilung, Zusammenschluss von Vereinen

1. Der Vorschlag zur Spielklasseneinteilung obliegt den spielleitenden Organen der zuständigen-Verbandsebene und ist durch die jeweiligen Vorstandsebenen zu beschließen. Veränderungen zur Spielklasseneinteilung sind mindestens ein Spieljahr vor Inkraftsetzung durch die jeweilige Verbandsebene zu beschließen und den beteiligten Vereinen und Verbandsebenen mitzuteilen. Der LFV kann dazu Orientierungen vorgeben.
2. Beim Zusammenschluss von Vereinen, bei Herauslösung von Fußballabteilungen oder der Übernahme von Mannschaften bzw. Altersklassen durch einen anderen Verein entscheidet der Vorstand des LFV auf einen begründeten Antrag über die Spielklassenzugehörigkeit in Abstimmung mit der jeweiligen Verbandsebene. In der Regel werden die Mannschaften des übernehmenden bzw. des zusammengeschlossenen oder neu gebildeten Vereins mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklasse der Rechtsvorgänger eingeordnet. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Spielklasse spielen. Die Antragsfrist für die o.a. Änderungen endet jeweils zum 01.02. eines Jahres für das folgende Spieljahr. Dem schriftlichen Antrag ist ein Nachweis über alle vorhandenen Mannschaften in den betreffenden Vereinen mit einer schriftlichen Bestätigung durch den KFV vorzulegen. Es darf bei derartigen Vorgängen keine Mannschaft während der laufenden Spielserie aufgelöst werden. Der Zusammenschluss, die Übernahme oder Herauslösung muss bis zum 30. Mai des laufenden Spieljahres vollzogen sein und ist durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrags der Geschäftsstelle des LFV anzuzeigen.
3. Neu gegründete Vereine oder neu gebildete Mannschaften beginnen mit dem Spielbetrieb in der untersten Spielklasse des zuständigen KFV.
4. Namensänderungen von Vereinen sind den Vorständen aller Verbandsebenen schriftlich, in einer Frist von 14 Tagen nach Antragstellung zur Eintragung im amtlichen Vereinsregister, mitzuteilen. Die Spielklassenzugehörigkeit wird hiervon nicht berührt.

§ 4
Organisation und Planung des Spielbetriebes

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
2. Die Planung des Spielbetriebes erfolgt durch die Organe des LFV. Die nachgeordneten Verbandsebenen haben diese Festlegungen für ihre Planungen zu beachten. Der Terminplan für das folgende Spieljahr ist zum frühestmöglichen Termin allen Beteiligten mitzuteilen. Die Ausschreibungen obliegen den zuständigen Verbandsebenen.
3. Die Punktspiele eines Spieljahres werden in je einem Hin- und Rückspiel an den Spieltagen laut Terminplan angesetzt und ausgetragen. An dem letzten Spieltag eines Spieljahres werden die Spiele einer Staffel in allen Spielklassen aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich an einem Tag und einer einheitlichen Anstoßzeit angesetzt. Ausnahmen hierzu sind durch den Vorstand der jeweilige Verbandsebene zu beschließen. Den Vereinen und nachfolgenden Verbandsorganen sind die Ansetzungen spätestens einen Monat vor dem ersten Spieltag zu übermitteln. Als Spieltag gilt generell das Wochenende (Sonnabend/Sonntag und auf Freitag vorverlegte Spiele desselben Spieltages) bzw. ein Feiertag allein. Für den Spielbetrieb in den KFV/FV können die zuständigen Verbandsorgane davon abweichende Festlegungen treffen.
4. Die Vereine vollziehen auf Anforderung des zuständigen Verbandsorgans Meldeformalitäten zum Spieljahresbeginn. Für die Richtigkeit der hieraus folgenden Vereinsangaben im Vereinsmeldebogen des DFBnet haften die meldenden Vereine.
5. Spielverlegungen durch das zuständige Verbandsorgan sind den Vereinen bis zehn Tage vor Spielbeginn begründet mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann eine Spielverlegung bis 48 Stunden vor dem ursprünglichen oder neuen Spieltermin mit Begründung erfolgen.
6. Spielverlegungswünsche von Vereinen sind online (DFBnet) oder schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Spielpartners bis zwei Wochen vor dem Spieltag beim zuständigen Zentralen Ansetzer bzw. der zuständigen spielleitenden Instanz zu beantragen. Die Anträge sind gebührenpflichtig. Ohne Zustimmung des zuständigen Verbandsorgans ist eine Verlegung unzulässig. Der neue gemeinsame Terminvorschlag für den veränderten Spieltag muss bei Spielverlegungen in der 1. Halbserie spätestens am nächsten möglichen freien Termin (Nachholespieltag, Pokalspieltag) der 1. Halbserie, bei Spielverlegungen in der 2. Halbserie vor dem ursprünglich angesetzten Spieltag liegen.
7. Vor jedem Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Freundschaftsspiel ist durch die beteiligten Vereine der elektronische Spielbericht im DFBnet auszufüllen. Der Platz bauende Verein hat hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Spieler und Auswechselspieler sind vor Spielbeginn mit ihren tatsächlich getragenen Rückennummern in den Spielbericht einzutragen. Erfolgt zum Spiel kein Ausdruck des Spielberichts, ist dem Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn der Zugang zum durch die Vereine freigegebenen Spielbericht zur Prüfung und Kontrolle zu ermöglichen. Ein Spieler ist trotz einer gültigen Spielerlaubnis auf Landesebene nicht spielberechtigt, wenn er nicht vor Beginn des Spiels in den Spielbericht als Spieler oder Auswechselspieler eingetragen worden war. Nach Spielende hat der Schiedsrichter die abschließenden Eintragungen in dem Spielbericht vorzunehmen und diese den am Spiel beteiligten Vereinen zur Kenntnisnahme zu geben. Die Vereinsverantwortlichen bestätigen die Kenntnisnahme der Schiedsrichtereintragungen im Beisein des Schiedsrichters durch Eingabe ihrer elektronischen Kennung. Die Vereine sind nicht berechtigt, die Eingabe der elektronischen Kennung zur Kenntnisnahme zu verweigern. Nachdem der Spielbericht durch elektronische Kennung beider Vereine sowie des Schiedsrichters abgeschlossen, keine besonderen Vorkommnisse eingetragen und ein Sonderbericht des SR nicht angekündigt wurde, können sich nachträgliche Sonderberichte nur noch auf Ereignisse nach diesem Zeitpunkt beziehen. Falls die Nutzung eines Spielberichtsbogens (Papier-Formular) unabdinglich ist, hat die Meldung des Spielergebnisses im DFBnet bis spätestens 1 Stunde nach Spielende durch den Heimverein zu erfolgen.
8. Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft geprüfte und einsatzfähige Schiedsrichter, die vor dem 01.07. das 12. Lebensjahr vollendet haben müssen, wie nachfolgend aufgeführt zu melden und zur Verfügung zu stellen:

	DFB / NOFV	Landesebene	Kreisebene
Herren	2	2	1
Frauen	2	1	0,5
Alte Herren	-	-	0,5
A-Juniorinnen, A-Junioren	1	1	1
B-Juniorinnen, B-Junioren	1	1	1

(Sanktionen laut § 37 a der RuVO des LFV)
Zentral durchgeführte Ausbildungslehrgänge, die durch den Verbandsschiedsrichterausschuss organisiert werden und der Sicherung des Spielbetriebes dienen sollen, können im Ausnahmefall im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum Start des Spielbetriebes (1. Punktspieltag der Verbandsliga bzw. der Pokalrunde) durchgeführt werden. Erfolgt die Anmeldung der Anwärter bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres, so können sie nach der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen dem entsprechenden Schiedsrichter-Soll angerechnet werden.
Als geprüfter Schiedsrichter gilt derjenige, der im Besitz eines aktuellen Schiedsrichterausweises ist, dazu zählen auch ausgebildete Jungschiedsrichter.
Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer mindestens zweimal monatlich oder für mindestens 16 Pflichtspiele im Spieljahr dem Schiedsrichteransetzer zur Verfügung steht. Eine nicht ausreichende Einsatzbereitschaft wird auf Landesebene im Einzelfall unter Mithaftung des Vereins, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, durch ein Bußgeld sanktioniert. Die K/FV treffen dazu eigene Regelungen. Die vor Spieljahresbeginn erforderliche Schiedsrichtermeldung (Stichtag ist jeweils der 01.07.) ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen K/FV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. SR-Beobachter/ Paten/ Mentoren sind in der Meldung mit aufzuführen und werden mit dem Faktor 0,5 zum SR-Soll angerechnet, wenn sie die Verpflichtungen aus der Schiedsrichter-Ordnung, § 19, Beobachter und Beobachtung der Schiedsrichter erfüllen.
Ergibt sich bei der Berechnung des Schiedsrichter-Solls eine negative Unterdeckung von -0,5, wird diese auf den nächstniedrigeren vollen Wert abgerundet.
Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Kriterien hinsichtlich der Anzahl der einsatzfähigen Schiedsrichter durch Vereine werden Sanktionen gegen die in der höchsten Spielklasse spielende Mannschaft des betreffenden Vereins ausgesprochen. (siehe § 37 a der RuVO)

9. Den Staffelleitern werden nachstehende Rechte und Pflichten übertragen:
 a) Aktuelle Nachweisführung über den Spielbetrieb in einer Staffel.
 b) Entscheidungen über Spielsperre nach Feldverweisen entsprechend der Vorschriften des § 38 Ziff. 7 und 13 RuVO bis maximal vier Sperrtage, ausgenommen bei Delikten gegen den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten sowie für Bedrängen, Bedrohen oder Tätlichkeiten. Gegen diese Entscheidungen ist nach § 13 der RuVO Berufung zulässig.
 c) Beantragung von Verfahren nach Verstößen gegen Bestimmungen aus dem Spielbetrieb, sowie bei Unsportlichkeit vor, während und/ oder nach dem Spiel von Spielern, Funktionären bzw. Zuschauern.
 d) Aussprechen von sofort wirksamen vorläufigen Spielsperren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein Sportgericht, wenn nach vorstehendem Punkt 9. c) ein Verfahren eingeleitet wurde.
 e) Aussprechen von Strafgeld bis zur Höhe von 200,00 € für nicht bzw. unvollständig beachtete Festlegungen der zuständigen Organe bzw. Ausschüsse und Verstößen gegen Ordnungen des LFV
 f) Bearbeitung und Veranlassung von Vorgängen auf der Basis von Beschlüssen des Ausschusses bzw. zuständigen Organs.
 g) Entsprechend § 5, Ziffer 7. c) der SpO nötigenfalls ein Spiel abzusetzen.
 h) Entscheidungen über Spielwertung und Geldstrafe bei angekündigtem Nichtantritt einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel, sofern der Nichtantritt dem zuständigen Staffelleiter vor Spielbeginn schriftlich oder über das elektronische Postfach mitgeteilt wird und der zugrunde

liegende Sachverhalt unstreitig ist. Die Spielwertung erfolgt nach § 35 RuVO. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach den jeweils geltenden Straf- und Gebührenregelungen der zuständigen Verbandsebene. Ist der Sachverhalt streitig oder kommt nach Prüfung eine über die Spielwertung und die regelhaft vorgesehene Geldstrafe hinausgehende Entscheidung in Betracht, ist der Vorgang dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung zu übergeben.

10. Der Platz bauende Verein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, in das DFBnet-System einzupflegen. Die nicht rechtzeitige Mitteilung der Spielergebnisse oder die Nichtabgabe einer verlangten Meldung, Nichteinhaltung eines Termins oder die Abgabe einer Falschmeldung wird mit einer Geldstrafe von bis zu 25,00 € pro Spiel geahndet. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der jeweiligen Spielklasse. Im Streitfall über die Abgabe einer Spielergebnismeldung in das DFBnet-System durch die Vereine, hat dieser die glaubhafte Nachweispflicht an den zuständigen Verband oder das zuständige Organ zu erbringen.

§ 4a
Zulassungsvoraussetzungen

Zur Förderung und Erhaltung des Nachwuchsspielbetriebes ist jeder Verein, der in der Verbands- oder Landesliga spielt, verpflichtet, mit nachfolgend genannter Anzahl an Mannschaften am Jugendspielbetrieb des LFV teilzunehmen:

- Verbandsliga Herren: mindestens zwei Nachwuchsmannschaften, davon eine Mannschaft im A- oder B-Juniorenbereich. Beim Fehlen einer A- oder B-Juniorenmannschaft müssen mindestens drei Nachwuchsmannschaften unterschiedlicher Altersklassen am Spielbetrieb teilnehmen.
- Landesliga Herren: mindestens einer Nachwuchsmannschaft

Analog Pkt. 7 des Anhangs “Bildung von Spielgemeinschaften ...“ zur Jugendordnung, werden auch jeweils sechs Nachwuchsspieler einer Altersklasse eines Vereins (Großfeld), die mit Zweitspielrecht bei einem anderen Verein spielen, für die Anrechnung einer Nachwuchsmannschaft gewertet. Das Zweitspielrecht für diese Spieler muss bis zum 15.09. erteilt worden sein. Über Ausnahmen befindet der Vorstand des LFV spieljährlich auf entsprechenden Antrag. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen wird durch das zuständige spielleitende Organ beim zuständigen Sportgericht ein Verfahren nach § 37 l) der RuVO gegen den säumigen Verein eingeleitet.

§ 5
Spieldurchführung

1. Als Spielzeiten in den jeweiligen Altersklassen gelten:
 a) Herren 2 x 45 Minuten
 b) Frauen 2 x 45 Minuten
 c) Alte Herren 2 x 35 Minuten oder nach gesonderter Ausschreibung
 d) A-Junioren 2 x 45 Minuten
 e) B-Junioren/ Juniorinnen 2 x 40 Minuten
 f) C-Junioren/ Juniorinnen 2 x 35 Minuten
 g) D-Junioren/ Juniorinnen 2 x 30 Minuten
 h) E-Junioren/ Juniorinnen 2 x 25 Minuten
 i) F-Junioren/ Juniorinnen 2 x 20 Minuten
 j) G-Junioren/Juniorinnen 2 x 20 Minuten
2. Pokal-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele sind bei unentschiedenem Ausgang wie folgt zu verlängern:
 a) Herren 2 x 15 Minuten
 b) Frauen 2 x 10 Minuten
 c) Alte Herren 2 x 10 Minuten oder nach gesonderter Ausschreibung
 d) A-Junioren 2 x 10 Minuten
 e) B-Junioren/ Juniorinnen 2 x 10 Minuten
 f) C- bis G-Junioren/ Juniorinnen 2 x 5 Minuten

 Führt eine Verlängerung nicht zur Spielentscheidung, so ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen.

3. Es ist zulässig, dass Herren- gegen A-Juniorenmannschaften und Frauen- gegen B-Juniorinnenmannschaften Freundschaftsspiele austragen, wenn dazu die Jugendordnung nichts anderes bestimmt.
4.
 a) Den Mannschaftsvertretern steht das Recht zu, vor jedem Spiel im Beisein des Schiedsrichters in die Spielberechtigungsliste des Spielgegners Einsicht zunehmen und eine persönliche Gegenüberstellung von Spielern zu fordern.
 Bei Unstimmigkeiten über die Identität eines Spielerpassinhabers entscheidet der Schiedsrichter nach Vorlage eines anderen Personaldokuments (z. Bsp. Personalausweis, Reisepass etc.). Über den tatsächlichen Einsatz dieses Spielers entscheidet der Verein eigenverantwortlich. Gegen diese Entscheidung kann bis 15 Minuten nach Spielende protestiert werden. Dieser Protest ist in dem Spielbericht anzugeben und innerhalb von sieben Tagen beim zuständigen Rechtsorgan schriftlich zu begründen.
 b) Von Mannschaften aller Altersklassen auf Landesebene sind vor Spielbeginn maximal sieben vorgesehene Einwechselspieler auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und wie o.g. vor dem Spiel zu kontrollieren.
 Nur vor dem Spiel eingetragene vorgesehene Einwechselspieler können auch tatsächlich als Einwechselspieler zum Einsatz kommen.
 c) Kann am Spieltag keine Spielberechtigungsliste vorgelegt werden, so ist das Spiel dennoch durchzuführen.
 Allerdings nur mit den Spielern, die sich durch ein amtliches Dokument mit Lichtbild ausweisen können. Die persönlichen Daten dieser Spieler sind durch den Schiedsrichter in dem Spielbericht einzutragen. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage der Spielberechtigungsliste nachgewiesen. Die Spielberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn in der Spielberechtigungsliste im DFBnet ein aktuelles und ordnungsgemäßes Foto zum jeweiligen Spieler hochgeladen wurde. Dieses hat bereits bei der Antragstellung Online zu erfolgen.
 Der betroffene Verein hat innerhalb einer Woche eine schriftliche Erklärung über das Fehlen der Spielberechtigungsliste an den Staffelleiter einzusenden. Der Staffelleiter kann in Abhängigkeit seines Prüfergebnisses beim zuständigen Rechtsorgan ein Verfahren zu diesem Verstoß beantragen.
 d) Bei Pflichtspielen können je Mannschaft eingewechselt werden:
 - Herren bis zu fünf Spieler, wobei jeder Mannschaft für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung stehen. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
 - Frauen und Junioren/-innen bis zu fünf Spielerinnen
 - Alte Herren bis zu vier Spieler oder nach gesonderter Ausschreibung
 - oder auf Kreisebene nach gesonderter Richtlinie.

 Abweichende Regelungen sind in Freundschaftsspielen möglich, wenn die beteiligten Mannschaften sich darüber geeinigt und den Schiedsrichter informiert haben. Wenn dieses versäumt wurde, dürfen nur die zulässigen Einwechselspieler eingesetzt werden.
 e) Bei Pflichtspielen im gesamten Junioren- und Juniorinnenbereich sowie in den Landesspielklassen der Frauen ist ein mehrmaliges Ein-/ Auswechseln der unter Punkt d) genannten Anzahl Wechselspieler/innen während der gesamten Spielzeit zulässig. In Pflicht- und Freundschaftsspielen auf Kreisebene kann ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern/-innen erlaubt werden.
5.
 a) Pflichtspiele müssen zum angesetzten Zeitpunkt pünktlich beginnen. Ein verspäteter Spielbeginn ist durch den Verursacher dem Schiedsrichter gegenüber zu begründen. Diese vermerkt der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen. Die Unterschrift beider Mannschaftsvertreter ist erforderlich.

b) Pflichtspiele in höheren Spielklassen haben Vorrang gegenüber unteren Spielklassen. Die Reihenfolge der Höherklassigkeit vollzieht sich von den Lizenzspielklassen bis zur untersten Spielklasse im KFV, unabhängig von der Altersklasse (Herren, Frauen, Junioren/-innen).
c) Zur Sicherung der Durchführung von höherklassigen Spielen sind andere Spiele ggf. abzubrechen oder auf einem anderen Platz zu beenden, sofern die Durchführung des Spieles der höheren Spielklasse gefährdet ist.

6.
a) Pflichtspiele sind auf einem zum Spieljahresbeginn beim zuständigen Verbandsorgangemeldeten Hauptplatz auszutragen.
b) Der Hauptplatz sowie ein ebenfalls im Meldezeitraum zu meldender Ausweichplatz sind konkret zu benennen. Verschiedene Plätze in einem Sportgelände sind exakt zu bezeichnen.
Als Spielplatz gelten Rasen-, Hart- und Kunstrasenplätze.
Änderungen im Laufe eines Spieljahres sind dem zuständigen Staffelleiter und dem Zentralen Ansetzer umgehend, unabhängig von der Korrekturmöglichkeit im digitalen Anschriftenverzeichnis auf der Homepage des LFV, vor deren Erstnutzung anzuzeigen.
Für eine mögliche Spieldurchführung auf einem gemeldeten oder vom SR ausgewählten Kunstrasenplatz, sind die an einem Spiel beteiligten Mannschaften stets zur Mitführung des entsprechenden Schuhwerkes verpflichtet.
c) Neue Spielplätze (Rasen-, Hart- und Kunstrasenplätze) sind durch den zuständigen KFV, den Rechtsträger und den Verein vor deren Erstnutzung abzunehmen. Hierüber ist ein Abnahmeprotokoll (Vordruck siehe Homepage LFV – Service – Formulare – Stadion) zu fertigen. Ist der abzunehmende Platz mit einer Flutlichtanlage ausgestattet, ist das dazu gehörende Abnahmeprotokoll aus dem die erreichte LUX-Zahl hervorgeht, beizufügen. Sollten danach an der Platzanlage, den Spieler- bzw. Schiedsrichterkabinen, an den Sanitärräumen oder einer evtl. vorhandenen Flutlichtanlage bauliche Veränderungen vorgenommen werden, ist ein erneutes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Der nutzende Verein trägt grundsätzlich die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Abnahme.

7.
a) Über die Bespielbarkeit eines Platzes entscheidet nur der angesetzte Schiedsrichter am Spieltag, wenn nicht bereits vorher nach § 5, Ziffer 7. c) oder durch ein Verbandsorgan auf Unbespielbarkeit entschieden wurde. Die Verbandsorgane können dazu für die Winterperiode zusätzlich ein Kontroll- und Begehungsverfahren festlegen.
b) Ist im Vorfeld eines Spieles die Unbespielbarkeit erkennbar, hat der Platz bauende Verein sich um einen Ausweichplatz nachweislich zu bemühen.
c) Grundsätzlich erst ab 24 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn ist der angesetzte Schiedsrichter bzw. der Staffelleiter zur Feststellung der Bespielbarkeit vom Platzbauenden Verein anzufordern. Die Gastmannschaft und der Staffelleiter sind über das Ergebnis durch den Schiedsrichter sofort zu informieren.
d) Die Vereine mit vereinseigenen Plätzen sind verpflichtet, das für das angesetzte Pflichtspiel vorgesehene Spielfeld mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen.

8. Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht beginnen, wenn am Spielplatz zur Anstoßzeit folgende Kältegrade gemessen werden:
a) G- bis E- Junioren/Juniorinnen — unter minus 3°C
b) Frauen, D- bis C-Junioren/Juniorinnen sowie B-Juniorinnen — unter minus 5°C
c) Männer, Alte Herren, B- und A-Junioren — unter minus 9°C

9.
a) Als angetreten gilt eine Mannschaft, wenn sie mit mindestens sieben Spielern beim Großfeld sowie beim Kleinfeld mit mindestens sechs Spielern (bei 1:7) bzw. mit mindestens fünf Spielern (bei 1:6) zum festgesetzten Spielbeginn spielbereit am Spielfeld anwesend ist. Eine Vervollständigung ist bis zum Spielende zulässig.
b) Sollte eine Mannschaft, gleich aus welchen Gründen, nicht in der nötigen Spielstärke antreten können, ist sie verpflichtet, sich mit spielberechtigten Spielern nachfolgender Mannschaften des Vereins (außer Alte Herren) zu vervollständigen.

c) In den Spielklassen im Herren- und Frauen-Bereich auf Kreisebene können die Kreisverbände Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und eigene Festlegungen zur Mannschaftsstärke festlegen.

10. Der Verzicht auf Austragung eines Pflichtspieles ist nicht gestattet. Verstöße hiergegen sind auf Antrag des Verbandsorgans durch das zuständige Rechtsorgan zu entscheiden. Abweichend hiervon entscheidet der zuständige Staffelleiter in den Fällen des §4 Nr. 9h) SpO über Spielwertung und Geldstrafe.
11.
 a) Kann ein Spiel zur angesetzten Anstoßzeit nicht begonnen werden, ist eine verspätete Austragung dann noch zulässig, wenn die Spieldurchführung ordnungsgemäß gewährleistet ist und nachfolgende Pflichtspiele nicht gefährdet sind. In solchen Fällen gilt eine Wartezeit von 45 Minuten.
 b) Kommt ein angesetztes Pflichtspiel nicht zur Austragung, sind die hierfür maßgeblichen Gründe durch den verursachenden Verein innerhalb einer Woche dem zuständigen Staffelleiter schriftlich begründet, mit entsprechenden Nachweisen (Attesten, amtlichen Bescheinigungen, Urkunden, beglaubigten Erklärungen etc.) belegt, mitzuteilen. Der zuständige Staffelleiter kann nach Prüfung auf Neuansetzung entscheiden, in den Fällen des § 4 Nr. 9h) SpO selbst über Spielwertung und Geldstrafe entscheiden oder den Vorgang dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung übergeben.
12. Fällt ein Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes aus, ist es durch das zuständige Verbandsorgan neu anzusetzen.
13. Wird ein Spiel durch höhere Gewalt unterbrochen, ist es später fortzusetzen, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung noch gewährleistet ist. en ist nicht gestattet.
 Ist eine Spielfortsetzung nicht mehr möglich, ist das Spiel neu anzusetzen.
14. Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt. Bleibt dies unbeachtet, ist über den Vorgang in einem Rechtsverfahren zu entscheiden. Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft durch den Schiedsrichter abgebrochen, ist es neu anzusetzen.
15. Der Schiedsrichter ist berechtigt, ein Spiel nicht zu beginnen bzw. vorzeitig abzubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere bei nachfolgenden Fällen:
 a) Dunkelheit oder Nebel;
 b) Unbespielbarkeit des Platzes;
 c) Witterungsbedingungen, die die Spieldurchführung nicht mehr zulassen;
 d) Widersetzlichkeiten der Spieler;
 e) tätlicher Angriff gegen den Schiedsrichter oder -assistenten;
 f) Störungen bei der Gewährung von Ordnung und Sicherheit.

 In den Fällen a) – c) kann ein auf dem Hauptplatz begonnenes Spiel auf einem in der Nähe liegenden gemeldeten Nebenplatz fortgesetzt werden, wenn dort reguläre Bedingungen gegeben sind.
16. Wenn eine Mannschaft auf weniger als die in § 5, Ziffer 9 genannte Anzahl Spieler reduziert wird, darf das Spiel nicht fortgesetzt werden und wird vom Schiedsrichter beendet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten und 3:0 Toren gewertet. Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
17. Der Spielbericht ist nach dem Spiel von beiden Mannschaftsvertretern und dem Schiedsrichter durch Eingabe ihrer elektronischen Kennung zu bestätigen. Er kann danach weder ergänzt noch abgeändert werden.

§ 5a
Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften eigene Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. Dieser darf für höchsten zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt

bzw. ein Symbol geworben werden. Ein Wechsel des Trikotsponsors während des laufenden Wettbewerbs ist nur aus sachlichem Grund zulässig. Das Genehmigungsverfahren regelt § 25.

3. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
4. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
5. Die Werbung für alkoholische Getränke und deren Hersteller durch Juniorenmannschaften ist nicht gestattet.
6. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen ist nicht zulässig.
7. Werbung auf dem rechten Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Werbung auf dem linken Ärmel ist zulässig.
8. Zulässig ist ferner die Werbung auf der Vorderseite des linken Hosenbeins der zur Spiel-kleidung gehörenden Hose. Jedoch sind Werbung und Vereinsemblem auf der gleichen Hosenbeinseite nicht zulässig.
9. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
10. Die Werbefläche auf der Trikotvorderseite darf max. 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² und die der Hose 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
11. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinsemblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche mit folgender Positionierung haben:
 a) Hemd: 100 cm² auf dem linken Brustteil des Hemdes
 b) Hose: 50 cm² auf der Vorderseite des rechten Hosenbeines
 c) Stutzen: 25 cm² frei wählbar
12. Die Rückseite des Trikots muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25-35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Werbung auf der Trikotrückseite ist unterhalb der Rückennummer zulässig. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5-10 cm betragen. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -assistenten oder Zuschauer wirken.
13. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.
14. Jeder Verein darf in Abstimmung mit dem eigenen Trikotsponsor pro Spielzeit eine Sonderaktion (z.B. zu Wohltätigkeitszwecken, zur Mitgliederwerbung) durchführen, bei der ausnahmsweise auch besondere, nach den Bestimmungen der Richtlinie ansonsten nicht zulässige Darstellungen und Zeichen auf dem Trikot abgebildet werden dürfen. Zweck und konkrete Ausgestaltung der Sonderaktionen bedürfen jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LFV. Eine Verknüpfung entsprechender Aktionen mit Werbemotiven des Trikotsponsors oder sonstiger Sponsoren ist grundsätzlich ausgeschlossen.
15. Die Vereine der Spielklassen des LFV haben beim LFV die beabsichtigten Werbepartner/Werbeinhalte formlos anzuzeigen.
16. Alle anderen auf der Ausrüstung angebrachten Zeichen und Darstellungen des Vereins, des Herstellers oder Dritter sind ohne vorherige Zustimmung des LFV nicht gestattet. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind dem Sportgericht zu melden.
17. Für Streitigkeiten aus solchen Werbeverträgen ist der LFV nicht zuständig.

§ 6
Platzsperre durch Rechtsorgane

1. Die Platzsperre hat die Wirkung, dass der Platz für eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Freundschaftsspielen von der oder den betroffenen Mannschaften nicht benutzt werden darf. Der Verein, dessen Platz gesperrt ist, hat dem zuständigen spielleitenden Organ für die weiterlaufenden

Ansetzungen einen neutralen Platz zu benennen, auf dem aber erst nach Genehmigung durch das zuständige spielleitende Organ Spiele angesetzt und durchgeführt werden dürfen. Findet sich ein solcher Platz trotz zumutbarer Bemühungen nicht oder wird der vom Verein benannte neutrale Platz vom spielleitenden Organ nicht genehmigt, so sind die Spiele auf dem Platz des Gegners auszutragen. Ist auch der Platz des Gegners von einer Platzsperre betroffen, so erfolgt die Festlegung des neutralen Spielortes durch das zuständige spielleitende Organ.
2. Die Pflichten des gesperrten Vereins als Platzverein bleiben bestehen.
3. Findet ein Spiel auf neutralem oder auf dem Platz des Gegners statt, so trägt der Verein, dessen Platz gesperrt ist, die aus der Durchführung des Spiels entstehenden Kosten.
4. Über finanzielle Streitigkeiten zwischen den beteiligten Vereinen entscheidet das zuständige Sportgericht auf Antrag.

§ 7
Auf- und Abstieg

1. Die Regelungen über den Auf- und Abstieg sind vor Beginn eines Spieljahres durch die zuständigen Verbandsorgane zu beschließen und den beteiligten Vereinen und nachfolgenden Verbandsebenen mitzuteilen.
2. Sofern ein Staffelsieger sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, steigt eine der auf den Plätzen 2. und 3. befindlichen aufstiegsberechtigten Mannschaften auf. Ein Aufstiegsverzicht ist in allen Klassen und Staffeln von den Vereinen dem zuständigen Verbandsorgan bis spätestens 01.06. jeden Jahres verbindlich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Aufstiegsverzichts durch einen Verein, dessen Mannschaft aufstiegsberechtigt wäre, erst danach, ist eine Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan durch das zuständige Verbandsorgan zu beantragen.
3. Sind nach den Vorschriften des § 9 Nr. 6 der SpO Mannschaften nach Ausscheiden aus eigener Entscheidung aus dem Spielbetrieb oberhalb der Spielebene des LFV in die unterste Spielklasse des LFV einzugliedern, so erhöht sich die Anzahl Absteiger aus dieser Spielklasse entsprechend. Bei Punktgleichheit, gleicher Tordifferenz und gleicher Anzahl der erzielten Tore der vom Abstieg in diesen Fall betroffenen Mannschaften ist eine Entscheidung über den Abstieg durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz, bei drei und mehr beteiligten Mannschaften in Turnierform nach gesonderter Ausschreibung durch das zuständige spielleitende Organ des LFV herbeizuführen. Die jeweilige Staffeleinteilung/Zuordnung der Vereine für das neue Spieljahr erfolgt, wenn notwendig, nach sportlichen, territorialen und organisationstechnischen Gesichtspunkten und auf Grund ggf. von Vereinen gestellten Anträgen durch das zuständige spielleitende Organ und wird vom Vorstand jeweils vor Beginn des Spieljahres endgültig beschlossen.
4. In einer Spielklasse kann unabhängig von der Anzahl der Staffeln nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine weitere Mannschaft des Vereins spielt, steigt diese automatisch in die nächst tiefere Spielklasse ab. Sie gilt gleichzeitig als erster Absteiger. Dies gilt auch für den Fall, dass die 2. Mannschaft eines Vereins zum Zeitpunkt des Abstiegs ihrer 1. Mannschaft in die bisherige Spielklasse ihrer 2. Mannschaft dort auf einem Aufstiegsplatz stehen sollte. Analog hierzu ist beim Zusammenschluss von Vereinen gem. § 3 Ziffer 2 zu verfahren.
5. Für die Entwicklung und Förderung des Nachwuchsfußballs kann der Vorstand des LFV auf Vorschlag des Jugendausschusses gesonderte Festlegungen treffen, auf der der Homepage des LFV rechtzeitig zu veröffentlichen sind.
6. In der untersten Spielklasse der KFV können mehrere Mannschaften eines Vereins spielen. Die Mannschaft mit Aufstiegsrecht ist vor Beginn des Spieljahres durch den Verein zu bestimmen und dem zuständigen Organ bekannt zu geben. Sie gilt als höherklassige Mannschaft.

§ 8
Pflichtspiele und Spielwertung

1. Als Pflichtspiele gelten angesetzte Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele auf dem Feld.
2. Bei Punktspielen gilt für die Spielwertung und Platzierung:

a) Zur Ermittlung des Meisters und der weiteren Platzierung, Staffelsiegers, Absteigers oder Aufsteigers werden Punktspiele in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Der Sieger erhält drei Pluspunkte, bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt.
b) Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, werden Entscheidungen wie folgt herbeigeführt:
 1. Durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz. Bei unentschiedenem Ausgang nach regulärer Spielzeit ist das Spiel zu verlängern. Führt auch die Verlängerung nicht zur Spielentscheidung, so ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen (siehe Spielregeln).
 2. Durch Hin- und Rückspiel. Ergibt auch diese Regelung keine Entscheidung, so ist das letzte Spiel zu verlängern. Steht danach eine Entscheidung immer noch aus, ist sie durch Torschüsse von der Strafstoßmarke herbeizuführen (siehe Spielregeln).
 3. In Turnierform. Entscheidungen zwischen mehr als zwei Mannschaften können in einem Turnier mit gesonderter Ausschreibung durchgeführt werden. Nach jedem Spiel sind Torschüsse von der Strafstoßmarke durchzuführen (siehe Spielregel).
 4. Ist nach Abschluss des Turniers gleiche Punktzahl, Tordifferenz und Anzahl der erzielten Tore festzustellen, werden die Ergebnisse der Torschüsse von der Strafstoßmarke zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.
c) Durch Rechtsentscheid korrigierte Spielwertungen berechtigen nicht zur Beantragung von Entscheidungsspielen.
d) Über die Form zur Herbeiführung der Entscheidungen, entscheidet das zuständige Organ.

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. der jeweiligen Staffel einer Spielklasse mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.
Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und von den Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten.
Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 8 Nr. 2. b) LFV-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.
Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV nicht zu beeinflussen sind, kann der Vorstand des LFV bzw. können die Vorstände der Kreis-/Fußballverbände des LFV hierzu abweichende Regelungen beschließen.

3. Bei Pokalspielen gilt: Neben den Punktspielen werden im gleichlaufenden Spieljahr Spiele um den DFB-Vereinspokal auf Kreis- und Landesebene im KO-System ausgetragen, wobei auf Landesebene ein Landespokalwettbewerb durchgeführt wird. Die Kreisfußball- und Fußballverbände regeln eigenständig die Modalitäten zur Teilnahme am Pokalwettbewerb in ihrem Verantwortungsbereich.

Teilnehmer an Pokalspielen sind:

a) Nur die klassenhöchste Mannschaft eines Vereins, die von der Landesklasse bis zur 3. Liga am laufenden Punktspielbetrieb teilnimmt und für die laufende Saison eine Teilnahmevereinbarung mit dem LFV abschließt, ist zur Teilnahme an den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf Landesebene berechtigt und verpflichtet. Ebenso sind die 6 Kreispokalsieger bzw. für den Fall

ihrer fehlenden Teilnahmeberechtigung der Zweitplatzierte (nur 1. Mannschaft) nur bei Abschluss einer Teilnahmevereinbarung mit dem LFV zur Teilnahme an den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf Landesebene berechtigt und verpflichtet.

b) In den Pokalspielen auf Landesebene ist jeweils nur die 1. Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
c) Alle Absteiger des Vorjahres nehmen nur an den DFB-Vereinspokalwettbewerben der neuen Verbandsebene (Landespokal, Kreispokal) teil. Im DFB-Landespokal ist der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung des Vereins mit dem LFV Voraussetzung für die Teilnahme.

Für Pokalansetzungen/Spielpaarungen gilt:

a) Die Spieltermine für alle Spielrunden der jeweiligen Verbandsebene (LFV, KFV) sind zu Beginn des Spieljahres im Terminplan zu benennen.
b) Die Spielpaarungen der ersten beiden Pokalrunden werden unter Berücksichtigung geografischer Gesichtspunkte durch die zuständigen spielleitenden Organe in der Regel durch Setzen ermittelt. Ab der 3. Pokalrunde gilt nur noch der Losentscheid. Die unterklassige Mannschaft erhält bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil.
c) Notwendige Zwischenrunden sind nur bis einschließlich Achtelfinale zulässig.

Für das Endspiel gilt:

Der Endspielort kann sowohl nach geografischen Gesichtspunkten als auch zu Beginn des Spieljahres durch die zuständige Verbandsebene (LFV, KFV) festgelegt werden. Bewerbungen zur Durchführung des Endspiels von neutralen Vereinen können berücksichtigt werden. Der Landespokalsieger sowie die Kreispokalsieger erhaltenden DFB-Vereinspokal. Beide Endspielmannschaften erhalten je eine Urkunde. Die zuständige Verbandsebene (LFV, KFV) kann vor Beginn der jeweiligen Saison über eine Sach- und Geldprämie für die am Halbfinale und Finale der jeweiligen Pokalwettbewerbe teilnehmenden Mannschaften sowie/oder über eine Vermarktung der Endspiele der Pokalwettbewerbe entscheiden.

§ 9
Nichtantreten und Ausscheiden

1. Tritt eine Mannschaft in der ersten Halbserie zu einem Punktspiel auf Gegners Platz schuldhaft nicht an, ist das Rückspiel auf Gegners Platz auszutragen. Wird die Rückrunde als Play-Off-Runde oder in einem anderen Spielmodus als in der Hinrunde gespielt, legt die AG Spielbetrieb in ihren Richtlinien für das jeweilige Spieljahr die dann geltenden Bestimmungen fest.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem Pokalspiel schuldhaft nicht an, scheidet sie aus dem weiteren Wettbewerb aus.
3. Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Punktspielen nicht an, wird sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Alle von ihr bisher ausgetragenen Spiele werden annulliert. Stehen die letzten drei Spiele der zweiten Halbserie bevor, bleiben die bisher ausgetragenen Spiele in der Wertung und die letzten drei ausgefallenen Spiele werden jeweils mit 3:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet. Die Mannschaft gilt als erster Absteiger. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes dieser Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KFV möglich.
4. Beim Ausscheiden von Mannschaften
 a) nach eigener Entscheidung oder
 b) durch Rechtsentscheid ist wie unter Ziffer drei zu verfahren.

 In allen Fällen der Punkte 3 und im Fall, wenn der Rückzug in 4 a) nach 10 oder mehr Tagen nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit erfolgt, ist neben der Einstufung in der untersten Spielklasse des jeweiligen KFV zusätzlich ein Verfahren durch Rechtsorgane durchzuführen.
5. Beantragt ein Verein einer Spielklasse im Zuständigkeitsbereich des LFV M.-V. selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels

Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb, wenn kein Herrenspielbetrieb im Verein stattfindet, mit sofortiger Wirkung aberkannt.
Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.
Die Entscheidung trifft die AG Spielbetrieb für alle Spielklassen im Herren- und Frauenspielbetrieb. Sie ist endgültig.
Die AG Spielbetrieb kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

6. Scheidet eine Mannschaft aus einer Spielklasse oberhalb der Spielebene des LFV als Absteiger aus, wird sie in die höchste Spielebene des LFV eingegliedert.
 Scheidet eine Mannschaft oberhalb der Spielebene des LFV aus eigener Entscheidung vor oder während des laufenden Spieljahres und vor dem letzten Spieltag aus dem Spielbetrieb aus, ist eine Spielaufnahme nur in der untersten Spielebene des LFV (Landesklasse) möglich.
7. Erklärt ein Verein verbindlich, unabhängig vom Termin, dass er nach Beendigung der Meisterschaftsspiele seine Mannschaft aus der bisherigen Spielklasse zurückzieht, gilt er als erster Absteiger seiner Staffel. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes der so zurück gezogenen Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KFV möglich.
 Erfolgt die Zurückziehung 10 Tage nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit, wird zusätzlich ein Verfahren vor dem Sportgericht durchgeführt.
 Bei Zurückziehung einer Mannschaft, die erst durch den Rückzug einer anderen Mannschaft ihren 10 Tage nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit innegehabten Abstiegsplatz verlassen hat, ist kein Sportgerichtsverfahren einzuleiten. Über die Einstufung dieser Mannschaft in die Spielklassen des Kreises entscheidet der zuständige Kreisfußballballverband (KFV).
8. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV nicht zu beeinflussen sind, und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

§ 10
Freundschaftsspiele und Turniere

1. Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen Vereinen vereinbart sind. Ihre Durchführung ist nur an pflichtspielfreien Tagen statthaft. Pflichtspiele aller Spiel- und Altersklassen haben gegenüber Freundschaftsspielen Vorrang. Der Umgang mit dem Spielbericht sowie die Ergebnismeldung sind in § 4 Nr. 7 SpO des LFV geregelt. Freundschaftsspiele sind inklusive der offiziellen Anforderung von Spieloffiziellen über das DFBnet eigenständig anzumelden oder der Staffelleitung zur Anmeldung anzuzeigen.
2. Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Feld und in der Halle mit Beteiligung ausländischer Mannschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des LFV. Solche Spiele oder Turniere sind auf gesondertem Vordruck (siehe Homepage LFV) spätestens vier Wochen vor dem Spiel- bzw. Turniertermin bei der Geschäftsstelle des LFV zu beantragen.
 Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV bestraft.
 Die Schiedsrichter sind bei dem Schiedsrichteransetzer des zuständigen Verbandsorgans anzufordern.
 Bei Freundschaftsspielen mit Spielpartnern ab Regionalliga aufwärts und vergleichbaren ausländischen Mannschaften ist das Schiedsrichterteam grundsätzlich beim Schiedsrichteransetzer des LFV anzufordern.

3. Für alle Turniere auf dem Feld und in der Halle gelten die gleichen Grundsätze wie für Freundschaftsspiele.
 Vereinsturniere sind inklusive der offiziellen Anforderung von Spieloffiziellen über das DFBnet eigenständig anzumelden. In Ausnahmefällen kann ein Turnier der Staffelleitung bis zu 10 Tage vor der geplanten Austragung über eine Turnierausschreibung, in der mindestens Ort, Zeit, teilnehmende Mannschaften, Turnierleiter, Ablauf, Spielmodus und die angeforderten Schiedsrichter enthalten sein müssen, zur Anmeldung angezeigt werden. Sollte der Sammelspielbericht des DFBnet nicht verwendet werden, ist für jede am Turnier teilnehmende Mannschaft ein Spielberichtsbogen/Teilnehmermeldeliste auszufüllen, die nach Turnierende von der Turnierleitung an den für die ausrichtende Mannschaft zuständigen Staffelleiter übersandt wird.
4. Die Turnierleitungen entscheiden bei Rechtsstreitigkeiten und Verstößen gegen die Ordnungen bei ihren Veranstaltungen grundsätzlich eigenständig.
 Bei Verstößen gegen § 38 Nr. 1. a) und h) RuVO obliegt es der Turnierleitung über den zuständigen Staffelleiter ein Verfahren vor dem Sportgericht zu beantragen.

§ 11
Maßnahmen der Talentförderung / Auswahlmaßnahmen

1. Mit Ausnahme zentral ausgeschriebener Auswahlspiele können die Verbandsebenen in eigener Zuständigkeit Auswahlspiele und Auswahlmaßnahmen organisieren und festlegen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre berufenen Spieler/innen für Auswahlspiele und sonstige Maßnahmen der Talentförderung zur Verfügung zu stellen, desgleichen sind alle Spieler verpflichtet, der Berufung zur Teilnahme an Auswahlspielen und diesen Maßnahmen Folge zu leisten.
3. Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über die betreffenden Vereine. Diese sind verpflichtet, den/die Spieler/in sofort in Kenntnis zu setzen.
4. Spieler, die einer Auswahlberufung unentschuldigt oder unbegründet fernbleiben, können gemäß § 38 Nr. 1 Bstb. a) der Rechts- und Verfahrensordnung sanktioniert werden.
 Durch Rechtsorgane ist auf Antrag der Geschäftsführung in einem Verfahren zu entscheiden.
5. Ein Verein, der mehr als eine/n berufene/n Spieler/in abstellen muss, hat das Recht, auf Antrag die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspiels zu verlangen.

§ 12
Ordnung und Sicherheit

1. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gelten die Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des DFB, des NOFV sowie des LFV Territoriale Besonderheiten sind zu beachten.
2. Die Vereine legen in Stadion- und Sportplatzordnung Anforderungen an die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit fest, stimmen sie mit Rechtsträgern ab und bringen die Ordnung zum Aushang.
3. Es ist zu gewährleisten, dass die medizinische Erstversorgung durch Sanitäter einschließlich einer Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie das Vorhandensein einer Trage abgesichert ist.
4. Jeder Verein ist verpflichtet, einen reibungslosen und ungestörten Veranstaltungsablauf aller Pflicht- und Freundschaftsspiele in den jeweiligen Alters- und Spielklassen durch ausreichende Ordnungsmaßnahmen zu sichern.
 a) Die Heimvereine sind verpflichtet, bei allen Spielen mit Beteiligung einer Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft bis zu einer Zuschauerzahl von 50 Personen mindestens zwei Ordner einzusetzen. Bei allen Spielen mit einer Zuschauerzahl ab 51 Personen sowie im gesamten Erwachsenenbereich bis zu 100 Personen sind mindestens drei Ordner einzusetzen.
 Geht die Zuschauerzahl über 100 hinaus, so ist für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens ein weiterer Ordner einzusetzen. Die Ordner sind laut § 20, Ziff. 5 Sicherheitsrichtlinien des LFV, kenntlich zu machen. Anzahl und Namen dieser Ordner sind für jedes Spiel in einem vom LFV herausgegebenen einheitlichen Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme vorzulegen ist und von ihm nach dem Spiel abgezeichnet wird.
 Das einheitliche Ordnerbuch kann von den Vereinen bei der Geschäftsstelle des LFV oder bei den K/FV angefordert werden. Eintragungen zu einem Spiel im einheitlichen Ordnerbuch sind vom gastgebenden Verein bis zu vier Wochen nach dem Spieltermin abrufbar aufzubewahren.

b) Jeder Verein trägt sowohl bei Heim-, wie auch Auswärtsspielen für seine Zuschauer hinsichtlich der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit die Verantwortung.

5. Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet
 - den ungehinderten Zu- und Abgang der Mannschaften und des SR-Kollektivs zu sichern
 - ordnungsgemäße Umkleideräume und sanitärhygienische Einrichtungen bereitzustellen
 - den Ausschank von alkoholischen Getränken bei jeglichen Veranstaltungen in allen Alters- und Spielklassen der Junior:innen nicht zuzulassen und das Mitbringen solcherart Getränke durch die Zuschauer zu verhindern.
 - den Ausschank von alkoholischen oder anderen Getränken in Gläsern, Flaschen oder Dosen nicht zuzulassen und das Mitbringen solcherart Getränke durch die Zuschauer zu verhindern.

§ 13
Nicht-Diskriminierung

1. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise diskriminierend und/oder menschenverachtend verhält, wird entsprechend der RuVO des LFV für alle Ebenen gesperrt.
2. Verhalten sich Anhänger, Spieler und Offizielle einer Mannschaft sowie Zuschauer in irgendeiner Form diskriminierend oder menschenverachtend, so werden die betreffenden Mannschaften, sofern zuordbar, nach § 37 der RuVO bestraft.

§ 14
Schiedsrichter

1. Alle Pflicht- und Freundschaftsspiele sind von einem Fußballschiedsrichter zu leiten, der im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises ist.
2. Für die Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist der zuständige Schiedsrichterausschuss verantwortlich.
3. Der angesetzte Schiedsrichter muss rechtzeitig auf dem Spielplatz sein, um seine Aufgaben und Pflichten aus den Ordnungen des LFV wahrnehmen zu können und den pünktlichen Spielbeginn zu gewährleisten.
4. Der Schiedsrichter ist für die ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllung und Eintragung erforderlicher Angaben im Spielbericht verantwortlich, sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Vereine fällt. Zu besonderen Vorkommnissen hat der Schiedsrichter sofort einen gesonderten Sonderbericht anzufertigen. Zusatz- bzw. Sonderberichte sind vom Schiedsrichter innerhalb von 48 Stunden nach Spielende beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
 Für Spiele, die an einem Wochenende stattfinden, gilt abweichend, dass die Berichte spätestens bis Montag, 18:00 Uhr, vorliegen müssen. Die Frist von mindestens 48 Stunden nach Spielende bleibt hiervon unberührt und ist in jedem Fall einzuhalten.
5.
 a) Erscheint zur angesetzten Anstoßzeit der Schiedsrichter eines Schiedsrichter-Kollektivs nicht, so übernimmt ein Schiedsrichterassistent ohne Wartefrist die Spielleitung. Ist nur ein Schiedsrichter angesetzt und dieser erscheint zur Anstoßzeit nicht, so müssen sich beide Mannschaften um einen anderen neutralen Schiedsrichter bemühen, der dann sofort die Spielleitung übernimmt.
 b) Ist kein neutraler Schiedsrichter verfügbar, muss Einigung auf einen Schiedsrichter der beteiligten Vereine erfolgen. Der höher Qualifizierte hat die Leitung zu übernehmen. Bei gleicher Qualifikation entscheidet das Los.
 c) Ein Verein ist nicht berechtigt, einen geprüften und einsatzfähigen Schiedsrichter abzulehnen.
 d) Ist kein Schiedsrichter anwesend oder verfügbar, muss von den Mannschaften eine Wartefrist von 45 Minuten eingehalten werden.
6. Bis 15 Minuten nach Spielende muss der Schiedsrichter jedes Protestanliegen der beteiligten Mannschaften entgegennehmen, auch wenn er mit der dazu genannten Begründung nicht übereinstimmt. Der Protest ist vom Mannschaftsverantwortlichen zu formulieren, wörtlich vom

Schiedsrichter in den Spielbericht einzutragen und von beiden Mannschaftsvertretern durch Bestätigung mittels Kennung bzw. durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

7. Zusätzliche Festlegungen, Aufgaben und Verhaltensweisen der Schiedsrichter regeln sich nach der Schiedsrichterordnung.

§ 15
Wechsel innerhalb des Vereins

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen Mannschaft dieses Altersbereichs erst nach einer Wartefrist von 10 Tagen möglich. Der Tag nach dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt.
 Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft können maximal zwei Spieler in einer unterklassigen Mannschaft ohne Wartefrist eingesetzt werden.
 Ausgenommen hiervon sind solche Einsätze am selben Wochenende (Sonnabend/Sonntag – und auf den Freitag vorverlegte Spiele desselben Spieltages), sowie Regelungen nach dem folgenden Absatz 2.
2. Spieler, die während des laufenden Spieljahres eine Stammspielerqualifikation für höherklassige Mannschaften erworben haben, sind für unterklassige Mannschaften nicht spielberechtigt. Bezugsgröße zur Ermittlung der Stammspielerqualifikation ist die Staffelgröße der höherklassigen Spielklasse. Bei Spielteilnahmen in mehreren höheren Spielklassen zählt die kleinste Staffelgröße, in der der Spieler eingesetzt wurde. Ausschlaggebend ist zudem grundsätzlich die Staffelgröße zu Beginn des Spieljahres. Spiele in verschiedenen höherklassigen Mannschaften werden addiert.
 Die Stammspielerqualifikation wird wie folgt erworben:
 1. Halbserie
 Ein Spieler wird zum Stammspieler in höherklassigen Mannschaften, wenn die Anzahl seiner Spielteilnahmen an Punktspielen höherklassig spielender Mannschaften mindestens der Hälfte der Staffelstärke (Satz 3) entspricht. Diese Stammspieler sind für untere Mannschaften in Pflichtspielen während deren 1. Halbserie und vor Beginn der 2. Halbserie der höherklassigen Mannschaft nicht spielberechtigt.
 2. Halbserie
 Ein Spieler wird zum Stammspieler, wenn die Anzahl seiner Spielteilnahmen an Punktspielen höherklassig spielender Mannschaften die Staffelstärke übersteigt. Diese Stammspieler sind für untere Mannschaften in Pflichtspielen nicht spielberechtigt.

 Beispiele für ausgewählte Staffelstärken:

Staffelstärke		*8*	*9*	*10*	*11*	*12*	*13*	*14*
Stammspieler ab Spiel:	*1. HS*	4	5	5	6	6	7	7
	2. HS	9	10	11	12	13	14	15

 Die Regelung für die Stammspielerqualifikation in der VL-Frauen legt die AG Spielbetrieb jeweils vor Beginn eines jeden Spieljahres in seinen Richtlinien in Abhängigkeit von der Anzahl der Mannschaften und der Spielorganisation verbindlich fest.
 Scheidet eine Mannschaft eines Vereins während der laufenden Saison aus dem Spielbetrieb aus, erlöschen damit für deren bisherige Spieler auch die in dieser Mannschaft erworbenen Stammspielerqualifikationen. Für Spieler anderer Vereine werden Spiele gegen diese Mannschaft auch nach deren Rückzug für ihre Stammspielerqualifikation weiterhin angerechnet.
3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer unterklassigen Mannschaft kann der Spieler ohne Wartefrist, auch am selben Wochenende, in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt werden.
4. Für „Alte Herren" Spieler gelten keine Einschränkungen für den Einsatz in Mannschaften, soweit es den Spielbetrieb der „Alten Herren" betrifft.
5. Der Einsatz von Amateurspielern in Lizenzmannschaften und von Lizenzspielern in Amateurmannschaften regelt sich nach den Spielordnungen der DFB sowie des NOFV.
6. Der Einsatz von Junioren/Juniorinnen in Herren-/Frauenmannschaften ist grundsätzlich nicht zulässig. Für Ausnahmen gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Einsatz von A-Junioren in Herrenmannschaften ist erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges sowie die, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können in Frauenmannschaften eingesetzt werden.
b) Der konkrete Einsatz aller Nachwuchsspieler*innen in Herren-/Frauenmannschaften bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres regelt sich nach § 10 Nr. 2 und 3 der JgdO.
c) Alle Junioren/Juniorinnen, mit Ausnahme derjenigen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, dürfen an einem Tag nur in einem Spiel mitwirken. Diese Junioren/Juniorinnen, mit Ausnahme der bereits 18-jährigen A-Junioren, unterliegen im laufenden Spieljahr noch den Bestimmungen der Jugendordnung des LFV.

7. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga, der Regionalliga oder der Oberliga sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
 Diese Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 In den letzten 4 Meisterschaftsspielen der Landes- und Kreisspielklassen und den sich anschließenden Aufstiegs-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen sowie Pokalspielen in diesem Zeitraum (beginnend ab dem viertletzten Meisterschaftsspiel) unterliegen alle Spieler (auch U23-Spieler), die in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga, der Regionalliga oder der Oberliga eingesetzt wurden, der Wartefrist nach § 15 Nr. 1 SpO.
 Ebenso dürfen in diesen Spielen keine Spieler einer höheren Mannschaft des Vereins mitwirken, die Stammspieler der höherklassigen Mannschaft nach § 15 Nr. 2 SpO sind.

§ 16
Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis
 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler nachweislich abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim LFV online einen Antrag auf Spielerlaubnis stellen. Geht einem Verein eine schriftliche Abmeldung eines Spielers per Post zu, so ist der Verein verpflichtet, den Spieler innerhalb von zehn Tagen mitsamt den erforderlichen Angaben zum Tag der Abmeldung, zum Tag des letzten Pflichtspiels (vgl. § 8 Nr. 1 SpO LFV) sowie zur Zustimmung/Nichtzustimmung zum Vereinswechsel mittels DFBnet Antragstellung Online abzumelden.
 Nach Online-Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt der LFV auf Grundlage der Spielordnung die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden anhand der Informationen der Online-Abmeldung des abgebenden Vereins erteilt.
 Erfolgt trotz nachgewiesener schriftlicher Abmeldung des Spielers beim abgebenden Verein keine vereinsseitige Online-Abmeldung, ist die Passstelle des LFV berechtigt, den abgebenden Verein innerhalb einer Frist von 10 Tagen zur Online-Abmeldung aufzufordern.
 Erfolgt dies nicht fristgemäß, wird eine Spielberechtigung für den aufnehmenden Verein unabhängig der Zustimmung/Nichtzustimmung des abgebenden Vereins erteilt.
 Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
 Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.
 Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist.
 Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind in § 16 Nr. 7 SpO LFV sowie in § 5 Nr. 6 JO LFV geregelt. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag nach der Abmeldung. Eine erteilte Zustimmung (Freigabe) zum Vereinswechsel kann nicht widerrufen werden.
 Die Nichtzustimmung (Nichtfreigabe) zum Vereinswechsel kann nachträglich in eine Zustimmung (Freigabe) umgewandelt werden. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim LFV erteilt.

Eine nachträgliche Zustimmung, die nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristenendes der Wechselperioden I und II beim LFV eingeht, wird nicht anerkannt.
Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.
Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechsels nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe bedingungslos schriftlich erklärt hat. Daraufhin kann ausschließlich der aufnehmende Verein per DFBnet Antragstellung Online die nachträgliche Zustimmung beantragen.
Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in 3.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag ist keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat.

2. Wechselperioden
Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
2.1. Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)
2.2. Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele
3.1. Spielerwechsel in der Wechselperiode I bedürfen der Online-Abmeldung bis zum 30.06. und Online-Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. in der Passstelle des LFV.
Später eingehende Anträge fallen in die Wechselperiode II.
Der LFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.1.1 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 01.11.
Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.
Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nachdem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

3.1.1. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspielern. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

3.Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,00
4. Spielklassenebene	€ 3.750,00
5. Spielklassenebene	€ 2.500,00
6. Spielklassenebene	€ 1.500,00
7. Spielklassenebene	€ 750,00
8. Spielklassenebene	€ 500,00
ab der 9. Spielklassenebene	€ 250,00

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1.Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	€ 2.500,00

Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	€ 1.000,00
3.Frauen-Spielklasse	€ 500,00

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

3.1.2. Wechselt ein Spieler(in) zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr, bzw. bei einem Vereinswechsel während der Saison im laufenden Spieljahr, keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%.
Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden.
Die vorstehenden Beträge reduzieren sich um 50% wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich.
Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Die Bestimmungen von Nr. 3.1.2 gelten nicht beim Vereinswechsel von Frauen und Junioren/innen.

3.2. Spielerwechsel in der Wechselperiode II bedürfen der Online-Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12 eines Jahres und Eingang des Online-Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. des Folgejahres in der Passstelle des LFV.
Später eingehende Anträge fallen in die Wechselperiode I des folgenden Spieljahres. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.
Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden.
Der § 16, Ziffer 5 der LFV-Spielordnung bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen
Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.
5. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele
Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
6. Einsatz in Auswahlmannschaften
Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des LFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des LFV.
7. Wegfall der Wartefristen beim Wechsel von Amateurspielern
In folgenden Fällen entfallen die Wartefristen:
 a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist zu seinem alten Verein zurückkehrt, ohne in Pflichtspielen für den neuen Verein gespielt zu haben. Hat ein Spieler bereits in Freundschaftsspielen für den neuen Verein gespielt, kann die Wartefrist nur entfallen, wenn der neue Verein der Rückkehr des Spielers zu seinem alten Verein zustimmt.
 b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
 c) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso, wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.

d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01.07. im Zeitraum 1. bis 14.07., dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
e) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes.
f) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
g) Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate in keinem Pflichtspiel gemäß § 8 Nr. 1 SpO LFV zum Einsatz gekommen sind. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
h) Wenn bei Amateurspielern, ein durch den Arbeitgeber veranlasster berufsbedingter Wohnortwechsel vorliegt, der die Zumutbarkeit der Spielteilnahme beim bisherigen Verein nicht rechtfertigt.
i) Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.

Über das Vorliegen von begründeten Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Wartefristen beim Wechsel von Amateurspielern entscheidet ausschließlich die Passstelle des LFV. Bei einem Vereinswechsel von Juniorenspielern sind für die Beurteilung und den Wegfall der Wartefrist zudem §§ 5 Nr. 4 und Nr. 6 der Jugendordnung des LFV zu beachten.

8. Das Zweitspielrecht erteilt auf Antrag des aufnehmenden Vereins ausschließlich die Passstelle des LFV gegen Gebühr lt. Finanzordnung. Liegen die Voraussetzungen für ein erteiltes Zweitspielrecht nicht mehr vor, erlischt es automatisch. Es ist nicht übertragbar.

8.1. Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler/einer Spielerin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

a) Wechselnde Aufenthaltsorte
- Der Spieler/die Spielerin ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Spieler bzw. Spielerinnen sind in ihrem Zweitverein nur für Mannschaften spielberechtigt, die im Herrenbereich am Spielbetrieb unterhalb der 6. Spielklassenebene bzw. im Frauen-Bereich am Spielbetrieb unterhalb der 4. Spielklassenebene teilnehmen.
- Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes: Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich oder in digitaler Form über das DFBnet zu.
- Der Spieler/die Spielerin stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
- Die Antragstellung durch den Zweitverein und die Zustimmung zum Antrag durch den Stammverein können im Modul des DFBnet in elektronischer Form erfolgen.

b) Ü-Bereich
- Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von § 16 Nr. 8.1 a) SpO zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

8.2. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

8.3. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens zum 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Die Erteilung eines Zweitspielrechts gemäß § 16 Nr. 8.1. b) kann nur bis drei Monate vor Ende des Spieljahres des Ü-Bereichs erfolgen.

8.4. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht. Bei Erteilung eines Zweitspielrechtes für eine/n Spieler/Spielerin eines Vereins eines anderen Landesverbandes oder bei der Erteilung eines Zweitspielrechtes durch einen anderen Landesverband für eine/n Spieler/Spielerin eines Vereins des LFV sind evtl. unterschiedliche Regelungen in beiden Verbänden durch jeweils Einzelabsprachen/-entscheidungen auszugleichen. Sperren durch andere Landesverbände gelten auch im Bereich des LFV.

8.5. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß §16 Nr. 7 g) SpO sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

8.6. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

8.7. Darüber hinaus ist einem Spieler/einer Spielerin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) für alle Spielklassen des LFV und seiner Kreis-/Fußballverbände zu erteilen, sofern nachfolgende Voraussetzungen vorliegen oder Fortbestand haben:

a) Wenn im eigenen Verein keine Fußballabteilung oder entsprechende Altersklasse besteht oder nach Einschätzung des für den Stammverein zuständigen Mitgliedsverbands für den Spieler im Stammverein keine adäquate Spielmöglichkeit vorliegt (Dies trifft auch für 18-jährige A-Junioren zu, wenn in ihrem Verein nur Nachwuchs- aber keine Männermannschaften vorhanden sind).

b) Wenn bei Auflösung des gesamten Vereins oder der Fußballabteilung im Verlauf eines Spieljahres, jedoch nur bis zum 31. März des laufenden Spieljahres, ein Antrag gestellt wird.

c) Der Antrag des aufnehmenden Vereins, die schriftliche Zustimmung des Mitgliedsvereins und die Zustimmung des zuständigen spielleitenden Organs müssen vorliegen.

9. Bei einer Doppelmitgliedschaft, d.h. Mitgliedschaft in zwei oder mehr Vereinen kann nur für einen Verein Spielerlaubnis erteilt werden.

10. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis ist von beiden betroffenen Vereinen, bei vereinslosen Spielern nur vom Antragsteller, auf dem dafür vorgesehenen Formular Gastspielerlaubnis - Passwesen LFV (Homepage LFV - Service - Downloads - Formulare & Vordrucke - Passwesen) zu unterzeichnen. Mit Eingang des vollständig ausgefüllten Formulars bei dem für die das Gastspielrecht beantragende Mannschaft zuständigen Staffelleiter vor dem Freundschaftsspiel, gilt die Gastspielerlaubnis als genehmigt.
Der zuständige Staffelleiter ist verpflichtet, dieses Antragsformular aus versicherungsrechtlichen Gründen mindestens für die Dauer von zwei Jahre zu archivieren.

§ 16a
Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Antragstellung Online

Der Deutsche Fußball-Bund hat die Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Antragstellung Online in seiner Spielordnung (derzeit in § 16 a DFB-SpO), die für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich sind, geregelt. Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB abrufbar.
Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Antragstellung Online die allgemeinen Regelungen des § 16 der SpO entsprechend.
Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Antragstellung Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des LFV für die Erteilung der Spielerlaubnis.
Die Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antrag-stellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem LFV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des LFV geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den LFV rechtfertigen.
Antrag auf Spielerlaubnis:

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den LFV mittels DFBnet Antragstellung Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim LFV als zugegangen. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Antragstellung Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins
Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 der Spielordnung des LFV.
Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.
Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Antragstellung Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antragsauf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.
Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.
Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Antragstellung Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.
Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.
Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der LFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst. Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert. Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den LFV entfällt.

§ 17
Status der Fußballspieler

1. Der Fußballsport im LFV wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.
2. Amateur ist, wer auf Grund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 349,99 € im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst;

Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.

3. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr.1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350,00 € monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die Gesamtzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.
4. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspielen aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspieler.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 2 Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von 250,00 €. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2 Februar 2024 bereits bestehenden Option Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von 350,00 €

§ 18
Amateur und Vertragsspieler

Amateur und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielerlaubnis maßgebenden Vorschriften des LFV in allen Mannschaften des Vereins aller Spielklassen mitwirken.

Auf Vertragsspieler treffen die Vorschriften für Amateure zu, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform. Sie müssen den Voraussetzungen des folgenden Textes entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und des LFV verstoßen. Verträge mit Vertragsspieler müssen bis zum Ende einer Spielzeit abgeschlossen sein. Die Vertragsdauer beläuft sich auf max. fünf Spieljahre. Der Abschluss ist während einer Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.
2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des LFV, für die Erteilung der Spielerlaubnis, unverzüglich nach Abschluss bzw. Verlängerung gemeinsam anzuzeigen. Beginn und Ende der Vertragszeit sind anzugeben.

 Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein. Sofern der Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Verein Vorrang.
3. Die Erteilung der Spielerlaubnis für einen neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtmäßiges Urteil, gerichtlichen Vergleich oder der fristlosen, unwidersprochen gebliebenen Kündigung durch den Verein oder den Spieler zu geschehen hat.
4. Ein abgeschlossener oder ein verlängerter Vertrag kann im Zuge eines Vereinswechsels mit seiner Verpflichtungswirkung nur anerkannt werden, wenn dessen Abschluss oder Verlängerung

unverzüglich der Geschäftsstelle des LFV angezeigt worden ist. Die Spielordnung des LFV ist zu beachten.

5. Nicht-Amateure ohne Vertrag können auch A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges sein, die die Spielberechtigung für ihren Verein haben.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 19 Nr. 8 SpO zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrags kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

§ 19
Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 1.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen. Diese sind vom LFV zu übernehmen.
 1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen. Diese sind vom LFV zu übernehmen.
 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
 Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung angerechnet. In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim LFV Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein

schließen können. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durchgerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgeben-den Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.1.1. der LFV-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr. 3.1.1. der LFV-Spielordnung zu entrichten.
10. § 16 Nr. 5. der LFV-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) und § 16 Nr. 7 i) der LFV-Spielordnung (Wegfall von Wartefristen bei Mutterschutz von Spielerinnen) gelten auch für den Vereinswechsel von Vertragsspielern.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Status Veränderung (zum Amateur) gilt der § 16 der LFV-Spielordnung, einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 20
Schlichtungsstelle

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Vereinen und Spielern über die Auslegung bzw. Anwendung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlung bei Vereinswechsel (§ 16 SpO und Anlage zur Jugendordnung zu Ausbildungsentschädigungen) ist beim LFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter. Dieser sowie ein Vertreter werden vom Vorstand des LFV berufen. Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des LFV, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden Verfahren ausgeschlossen. Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Ziffer 1. zur Kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden. Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist. Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei. Die Kosten des Schlichters werden entsprechend der Finanzordnung von den Beteiligten anteilsmäßig getragen. Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltsgebühren werden nicht erstattet. Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des Verbandes bleibt unberührt.

§ 21
Schlussbestimmungen

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich. Die Spielordnung wurde durch Beschluss des 10. Ordentlichen Verbandstages am 05.09.2026 in Rostock neu gefasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ANHANG ZUR SPIELORDNUNG

Richtlinie zur Bildung von Spielgemeinschaften

I. Grundsätze

1. Spielgemeinschaften dienen dazu, Vereinen im Fall eines nachgewiesenen Spielermangels die Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen. Spielgemeinschaften mit dem ausschließlichen Ziel der sportlichen Leistungssteigerung oder des Aufstieges in eine höhere Spielklasse sind nicht genehmigungsfähig.
2. Spielgemeinschaften können untereinander und mit Vereinsmannschaften gebildet werden, die nicht oberhalb der Kreisspielklassen des jeweiligen K/FV gemeldet sind. Mannschaften der Verbandsliga, Landesliga und Landesklasse können untereinander und mit Vereinsmannschaften, die am Spielbetrieb auf Kreisebene eines K/FV teilnehmen, keine Spielgemeinschaft bilden, es sei denn, diese Spielgemeinschaft nimmt am Spielbetrieb auf Kreisebene eines K/FV teil.
3. Je Altersklasse und Verein sind mehrere Spielgemeinschaften genehmigungsfähig. Die Landesspielklassen sind hiervon grundsätzlich ausgenommen.
4. Voraussetzungen zur Bildung einer Spielgemeinschaft:
 a. Mindestens einer der antragstellenden Vereine verfügt nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl an Spielern für eine oder mehrere Mannschaften.
 b. Der Name der Spielgemeinschaft setzt sich in der Regel aus dem Namen der beteiligten Vereine zusammen und trägt den Zusatz „Spielgemeinschaft“. Er wird durch die spielleitende Instanz in Abstimmung mit den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen bestimmt. Bei fehlender Einigung oder Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Vereinen entscheidet die spielleitende Instanz abschließend über den Namen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
5. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen. Die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine, für die sie auch die Spielerlaubnis behalten.
6. Der federführende Verein wird mit der Erfüllung des Schiedsrichtersolls beauftragt.
7. Die Spielgemeinschaft wird in der Regel in die Spielklasse eingeordnet, in welcher der höherklassige der beteiligten Vereine spielt. Ein abweichender gemeinsamer Antrag der beteiligten Vereine ist zulässig. Hierüber entscheidet die spielleitende Instanz abschließend. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
8. Bei Zurückziehung einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres entscheidet der zuständige K/FV über die Einstufung der zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften im folgenden Spieljahr, sofern solche gemeldet werden.
9. Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erspielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben im Folgejahr wahrnehmen. Dieser kann bei Vorliegen der Voraussetzungen wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- und Abstieg. Ein Aufstieg durch die Spielgemeinschaft in die Landesebene ist grundsätzlich nicht möglich.
10. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch die Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden. Steigt eine Spielgemeinschaft ab und die Auflösung der Spielgemeinschaft ist unvermeidbar, dann sind alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften gleichrangige Absteiger.
11. Kein Verein ist berechtigt, seine Beteiligung an der Spielgemeinschaft während des laufenden Spieljahres zurückzuziehen. Bei Zuwiderhandlungen sind die folgenden Punkte zu beachten:
 a. Es erfolgen Ahndungen gemäß Spielordnung.
 b. Der zuständige K/FV entscheidet über die Einstufung der Mannschaft des ausscheidenden Vereins im folgenden Spieljahr, sofern eine solche gemeldet wird.
 c. Der nicht ausscheidende Verein kann beantragen, unter alleiniger Übernahme aller Verpflichtungen und der Federführung das Spielrecht der aufgelösten Spielgemeinschaft bis zum Spieljahresende fortzuführen. Sollte die ursprüngliche Spielgemeinschaft aus mehr

als zwei Vereinen bestanden haben, kann die Fortführung des Spielrechts bei Auflösung der Spielgemeinschaft nur mit Zustimmung aller nicht ausscheidenden Vereine beantragt werden. Über die Zulassung der Weiterführung des Spielbetriebs entscheidet die spielleitende Instanz abschließend.

d. Sollte keine Fortführung des Spielrechts nach Nr. 11 Bstb. c) beantragt werden, gilt die gesamte Spielgemeinschaft als zurückgezogen (vgl. Nr. 8).

12. Wird eine Spielgemeinschaft im Herrenbereich Staffelsieger, so kann der federführende Verein im Folgejahr an Spielen um den Landespokal entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen.
13. Wird eine Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann der federführende Verein im Folgejahr an Spielen um den Landespokal entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen.
14. Regelungen im Frauen-, Juniorinnen- und Juniorenbereich

Im Bereich des Frauen-, Juniorinnen- und Juniorenfußballs entscheidet die AG Spielbetrieb, ggf. in Abstimmung mit der AG Kinder- und Jugendfußball, jeweils für ein Spieljahr über die Zulassung, die Form und die Klassenzugehörigkeit von Spielgemeinschaften in Abstimmung mit den zuständigen K/FV. Der Inhalt der vorherigen Abschnitte ist unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs der Jugendordnung sinngemäß anzuwenden.

II. Genehmigungsverfahren

1. Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Abgabe des DFBnet-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß der Finanzordnung des zuständigen K/FV gebührenpflichtig.
2. Der federführende Verein ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation, Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
3. Eine erteilte Genehmigung gilt nur für die Dauer eines Spieljahres. Bei vorgesehener Fortsetzung der Spielgemeinschaft ist ein neuer Antrag zu stellen.
4. Die Spielerlaubnis für die Spielgemeinschaft beginnt mit der Erteilung der Genehmigung zum jeweiligen Spieljahr. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

Nutzungsbedingungen DFBnet Antragstellung Online im LFV

1. Allgemeines

1.1. Antragstellung Online ist eine Webapplikation des DFBnet, die es autorisierten Vereinen ermöglicht, Anträge auf Erteilung einer Spielerlaubnis über das Internet zu bearbeiten/zu stellen.

1.2. Die Autorisierung erfolgt über den LFV und setzt die rechtsverbindliche Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen voraus. Die Verpflichtung, darüber hinaus auch die AGB/Nutzungsbedingungen der DFB Medien GmbH & Co KG anzuerkennen, bleibt hiervon unberührt.

2. Nutzung von DFBnet Pass Online

2.1. DFBnet Antragstellung Online steht den autorisierten Mitgliedsvereinen (Nutzer) zeitlich unbefristet zur Nutzung zur Verfügung. LFV und DFB-Medien behalten sich jedoch vor, nach alleinigem Ermessen jeglichen Zugang zu dieser Webapplikation ohne Ankündigung dem Nutzer zu verweigern und/oder den Betrieb ohne Ankündigung einzustellen. Die Nutzung von DFBnet Antragstellung Online darf ausschließlich in gesetzlich zulässiger Weise und vertragsgemäß erfolgen, insbesondere unter Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen.

2.2. Der Nutzer ist für sämtliche Handlungen, die unter seinem Account vorgenommen werden, verantwortlich, soweit das vom Nutzer gewählte Passwort in Kombinationen mit der vergebenen Nutzerkennung eingegeben wurde.

2.3. Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass die mit der Anwendung von DFBnet Antragstellung Online von ihm Beauftragten voll geschäftsfähig und für ihn vertretungsberechtigt sind.

2.4. Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass sämtliche Angaben, die er im Rahmen der Beantragung einer Spielerlaubnis macht, von ihm geprüft wurden und wahrheitsgemäß sind.

2.5. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Antragstellung über DFBnet Antragstellung Online erforderliche Mitteilungen und Nachfragen regelmäßig über das DFBnet-Postfachsystem des LFV kommuniziert werden.

2.6. Eine Spielerlaubnis kann nur auf Grundlage der maßgeblichen Statuten des DFB (Spiel- und Jugendordnung), des LFV (Spiel-, Jugend- und Finanzordnung) sowie der FIFA (Reglement bezüglich Spielerstatus und Transfer von Spielern) erteilt werden. Der Nutzer erkennt diese – in der jeweils gültigen Fassung – als für sich verbindlich an.

3. Aufbewahrungspflichten und -fristen

3.1. Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Beantragung eines Spielrechts erforderlichen Original-Unterlagen, insbesondere die unterzeichneten Spielerlaubnisanträge und ihm vorliegende Spielerpässe, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Antragstellung aufzubewahren.

3.2. Auf entsprechende Anforderung sind dem LFV die nach der Spiel- und Jugendordnung des LFV und diesen Nutzungsbedingungen aufzubewahrenden Original-Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen im Original zur Einsicht vorzulegen.

3.3. Kommt der Nutzer der Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt die erteilte Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als ausgesetzt. Der betroffene Spieler ist damit nicht mehr spielberechtigt, verbunden mit der Folge der Anwendung von § 37, Ziff.1. a) und § 36 der RuVO des LFV. Im Falle einer Aussetzung der Spielerlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach § 23 der Finanzordnung fällig.

4. Gebühren

4.1. Die für die Erteilung einer Spielerlaubnis durch den LFV nach der Finanzordnung zu erhebende Gebühr wird durch den Nutzer per Überweisung entrichtet. Die Autorisierung für DFBnet Pass Online ist Voraussetzung.

4.2. Die Gebühren werden mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5. Datenschutz

5.1. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten, die ihm im Rahmen einer Antragstellung über DFBnet Antragstellung Online zur Kenntnis gelangen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz unterliegen.

5.2. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass diese Daten nur im Rahmen der Antragstellung Verwendung finden und nicht für andere Zwecke genutzt werden.

6. Änderung dieser Nutzungsbedingungen

6.1. Der LFV behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen zu ändern, sofern die Änderung der Nutzungsbedingungen für den Nutzer zumutbar ist. Änderungen der Nutzungsbedingungen wird der LFV spätestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten in für den Nutzer zumutbarer Weise bekannt geben.

6.2. Die Änderung der Nutzungsbedingungen für die Nutzung von DFBnet Antragstellung Online gilt als genehmigt, wenn der Nutzer die DFBnet-Applikation auch einen Monat nach Inkrafttreten der geänderten Nutzungsbedingungen noch weiter nutzt. Der LFV wird hierauf im Rahmen der Bekanntgabe der Änderung hinweisen. Die Nutzungsbedingungen werden mit Unterzeichnung und Einreichung des DFBnet-Kennungsantrags des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. automatisch anerkannt.